

Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (PromR)

vom 9. Mai 2011 (Stand 1. August 2023)

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH UND TITEL

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Promotion an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern.

² Der Titel „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) kann in einem der an der Fakultät angebotenen Fächer erworben werden.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.
[Eingefügt am 22.05.2023]

ZIELE DER PROMOTION

Art. 2 Ziele einer erfolgreichen Promotion an der Philosophisch-historischen Fakultät sind:

- a durch innovative Arbeiten von hochwertiger Qualität die Grenzen des bestehenden Wissens zu erweitern,
- b die Fähigkeit zu entwickeln, Forschung wissenschaftlich substantiell und integer zu konzipieren und durchzuführen,
- c ein Fach systematisch zu verstehen und seine Methoden zu beherrschen,
- d zu kritischer Analyse und Synthese neuer und komplexer Ideen befähigt zu sein, *[Fassung vom 26.06.2019]*
- e die Kompetenz zu haben, innerhalb akademischer Kontexte an methodologischen, sozialen oder kulturellen Entwicklungen mitzuwirken,

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

f in der Lage zu sein, die Standards von national und international begutachteten Publikationen zu erfüllen.

FORMEN DER PROMOTION

Art. 3 ¹ Die Promotion erfolgt als freies Doktorat oder im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms.

² Zu den strukturierten Doktoratsprogrammen gehören

a Graduate Schools, an denen die Fakultät beteiligt ist,

b [aufgehoben am 04.05.2015]

c von der Fakultät anerkannte Doktoratsprogramme.

PROMOTION

Art. 4 ¹ Die Leistungen im Rahmen der Promotion bestehen in jedem Fall aus der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls aus weiteren Leistungen, die in der Promotionsvereinbarung geregelt werden.

² Bei Promotionen im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms sind die weiteren Leistungen im Studienplan geregelt.

³ Die weiteren Leistungen werden in einem Diploma Supplement ausgewiesen.

GEBÜHREN

Art. 5 ¹ Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)⁴.

² Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung spätestens am Tag vor Prüfungsbeginn nach Artikel 22 Absatz 1 oder ist die Kandidatin oder der Kandidat laut Artikel 22 Absatz 2 entschuldigt, gilt die Prüfungsgebühr für die neuangesetzte Prüfung als bezahlt. Über den Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf Rückerstattung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

II. Zulassung zur Promotion, Aufnahme in strukturierte Doktoratsprogramme und Ausschluss aus denselben

ZULASSUNG ZUR PROMOTION

Art. 6 ¹ Zur Promotion kann zugelassen werden, [Fassung vom 26.06.2019]

a wer über einen universitären Masterabschluss oder gleichwertigen universitären Studienabschluss im angestrebten Fach verfügt,

b wessen Studienabschluss mindestens mit dem Prädikat „gut“ bewertet wurde,

c und wessen Dissertationsvorhaben die Zustimmung einer nach Artikel 8 Absatz 2 befugten Person erhält, die sich als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer zur Verfügung stellt. [Fassung vom 22.05.2023]

⁴ BSG 436.111.3

² Aufgrund des Antrags der vorgesehenen Erstbetreuerin oder des vorgesehenen Erstbetreuers nimmt das Collegium Decanale eine inhaltliche Beurteilung vor. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Collegiums Decanale. *[Fassung vom 26.06.2019]*

³ Falls der Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss nicht in dem Fach erworben wurde, in dem die Promotion angestrebt wird, nimmt das Collegium Decanale eine inhaltliche Beurteilung vor aufgrund des Gesuchs der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Collegiums Decanale. *[Fassung vom 26.06.2019]*

⁴ Studierende mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule können gemäss dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung zugelassen werden. *[Fassung vom 26.06.2019]*

⁵ Bei Prädikaten, die aus Notensystemen stammen, welche nicht zweifelsfrei in das Notensystem der Fakultät übersetzt werden können, bestätigt das Collegium Decanale die Gleichwertigkeit des Prädikates des Abschlusses.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 6a *[Eingefügt am 26.06.2019]* ¹ Im Masterstudium nicht erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können als in verbindlicher Frist zu erbringende Zusatzleistungen verlangt werden. Das Collegium Decanale beschliesst über die individuellen Zusatzleistungen in Form von Auflagen.

² Bei Studierenden mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten möglich.

³ Bei Studierenden mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten möglich.

⁴ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁵ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

STRUKTURIERTE DOKTORATSPROGRAMME: AUFNAHME UND AUSSCHLUSS

Art. 7 ¹ Zur Promotion zugelassene Doktorierende können sich um Aufnahme in eines der strukturierten Doktoratsprogramme bewerben. Das Aufnahmeverfahren wird in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

² Eine Doktorierende oder ein Doktorierender kann aus den strukturierten Doktoratsprogrammen ausgeschlossen werden. Namentlich geschieht dies in den folgenden Fällen:

- a wiederholtes unentschuldigtes Fehlen an Pflichtveranstaltungen des betreffenden strukturierten Doktoratsprogramms, *[Fassung vom 26.06.2019]*
- b wiederholte unentschuldigte Nichterfüllung von weiteren in den Studienplänen und/oder der Promotionsvereinbarung formulierten Verpflichtungen.

³ Antrag auf Ausschluss wird von der Studienleitung an das Collegium Decanale gestellt. Die oder der Betroffene wird vom Collegium Decanale angehört. Das Collegium Decanale stellt eine anfechtbare Verfügung aus. [Fassung vom 04.05.2015]

⁴ Wird eine Doktorierende oder ein Doktorierender aus einem strukturierten Doktoratsprogramm ausgeschlossen, ist die Promotion als freies Doktorat oder in einem anderen strukturierten Doktoratsprogramm weiterhin möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.

III. Organisation der Promotion

BETREUUNG

Art. 8 [Fassung vom 22.05.2023] ¹ Für die Betreuung ist eine hauptverantwortliche Ersthilfende oder ein hauptverantwortlicher Ersthilfender sowie eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer zuständig. Eine der beiden Betreuungspersonen muss habilitiert oder äquivalent qualifiziert sein.

² Ersthilfendeinnen oder Ersthilfende sind Mitglieder der Fakultät, die einer der folgenden Kategorien angehören:

- a ordentliche Professorinnen und Professoren,
- b ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- c assoziierte Professorinnen und Professoren,
- d Titularprofessorinnen und Titularprofessoren,
- e Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
- f Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- g habilitierte hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten,
- h Privatdozentinnen und Privatdozenten und
- i nicht habilitierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien «Advanced Postdoc» und «Senior Research Assistant».

³ Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer gehören einer Kategorie gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis i an. Auf Antrag an das Collegium Decanale können auch Personen zugelassen werden, die nicht Mitglied der Fakultät sind, aber einer der in Absatz 2 genannten Kategorien angehören. Vorbehalten bleibt Absatz 8.

⁴ Bei Doktorandinnen oder Doktoranden, die aufgrund eines Masters einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule zugelassen wurden, kann die Zweitbetreuung durch Dozierenden einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule übernommen werden, sofern diese mindestens über eine Promotion verfügen.

⁵ Zur Betreuung Berechtigte haben das Recht und die Pflicht, die Betreuung zu verweigern, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zur geplanten Forschungsarbeit oder an der Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens bestehen oder wenn die Möglichkeit einer qualifizierten Betreuung nicht gegeben ist.

⁶ Die Prüfungsberechtigung der emeritierten Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Weisungen der Universitätsleitung betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern.

⁷ Die Betreuung kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden durch ein Promotionskomitee von insgesamt maximal 5 Personen gemäss Absatz 1 erfolgen. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer führt im Promotionskomitee den Vorsitz und schlägt dem Collegium Decanale vor, welches Mitglied des Komitees das Zweitgutachten verfassen soll.

⁸ Weitere Regelungen können auch die Studienpläne der strukturierten Doktoratsprogramme vorsehen.

PROMOTIONSVEREINBARUNG 1. INHALT

Art. 9 ¹ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuenden wird eine Promotionsvereinbarung über die Dauer, den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Promotion sowie über die Betreuenden und die Sprache der Dissertation geschlossen. Weiterhin wird darin vereinbart, in welcher Form die regelmässige Begutachtung der Forschungsarbeit erfolgt.

² *[Aufgehoben am 04.05.2015]*

³ Die Promotionsvereinbarung wird spätestens drei Monate nach der Zulassung im Dekanat hinterlegt. In begründeten Fällen kann eine spätere Hinterlegung der Promotionsvereinbarung vom Collegium Decanale bewilligt werden.

⁴ Bei fakultätsübergreifenden Dissertationen gelangt das Promotionsreglement der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zur Anwendung. *[Fassung vom 04.05.2015]*

2. ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

Art. 10 ¹ Eintritt, Ausschluss oder Austritt aus einem strukturierten Doktoratsprogramm führen zu einer Änderung der Promotionsvereinbarung.

² Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis geändert werden. *[Fassung vom 04.05.2015]*

³ Eine Auflösung der Promotionsvereinbarung kann von den beteiligten Parteien einseitig beschlossen werden und muss der anderen Partei unter Nennung der Gründe umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Als Gründe für eine Auflösung der Promotionsvereinbarung gelten das Nichteinhalten der Promotionsvereinbarung von einer der beiden Parteien und Plagiate sowie zwingende Gründe, die einer Promotion im Wege stehen.

⁴ Die oder der Erstbetreuende teilt eine Änderung der Promotionsvereinbarung oder deren Auflösung unverzüglich dem Dekanat in schriftlicher Form mit. *[Fassung vom 04.05.2015]*

3. ZUSTÄNDIGKEIT BEI KONFLIKTEN

Art. 11 Ergeben sich im Zusammenhang von Promotionsvereinbarungen Konflikte, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. *[Fassung vom 26.06.2019]*

IV. Bewertung von Leistungen

BEWERTUNG

Art. 12 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	=	ausgezeichnet
5,5	=	sehr gut
5	=	gut
4,5	=	befriedigend
4	=	genügend

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3, 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Noten werden gerundet:

Note im Bereich	Gerundete Note
5,75 bis 6,00	6,0
5,25 bis < 5,75	5,5
4,75 bis < 5,25	5,0
4,25 bis < 4,75	4,5
4 bis < 4,25	4,0
3,25 bis < 4,00	3,5
2,75 bis < 3,25	3,0
2,25 bis < 2,75	2,5
1,75 bis < 2,25	2,0
1,25 bis < 1,75	1,5
1,00 bis < 1,25	1,0

⁴ Nicht benotete Leistungen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

⁵ Ungenügende Leistungen können gemäss Artikel 38 Reglement für das Studium und die Leistungskontrollen der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) einmal wiederholt werden. [Fassung vom 22.05.2023]

⁶ Fernbleiben und Abbruch von Leistungskontrollen richten sich nach Artikel 33 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 22.05.2023]

V. Dissertation

MONOGRAPHIE

Art. 13 ¹ Die Dissertation besteht in der Regel aus einer Monographie. Eine bereits publizierte Schrift muss vom Collegium Decanale zur Begutachtung zugelassen werden.

² Monographische Dissertationen sind in Alleinautorschaft zu verfassen. [Fassung vom 22.05.2023]

³ [Aufgehoben am 22.05.2023]

⁴ [Aufgehoben am 22.05.2023]

KUMULATIVE DISSERTATION
[Eingefügt am XX.YY.2023]

Art. 13a [Eingefügt am 22.05.2023] ¹ Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der Institute, Abteilungen oder Forschungszentren, in welchen Fächern eine kumulative Dissertation zulässig ist. Eine kumulative Dissertation setzt zudem die Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers voraus.

² Eine kumulative Dissertation besteht aus vier in begutachteten Fachzeitschriften mit peer-review Verfahren oder gleichwertigen Publikationsorganen bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen. Zusätzlich beinhaltet eine kumulative Dissertation eine theoretische Einführung, die einen Überblick über das Themengebiet gibt, aktuelle Debatten im Feld diskutiert und den originären Beitrag der Dissertation als Ganzes zusammenfasst.

³ Bei einer kumulativen Dissertation dürfen die Beiträge gemeinschaftlich verfasst sein. Die Doktorandin oder der Doktorand muss dabei Erst- oder Hauptautorin oder -autor sein und die jeweiligen Beiträge aller Autorinnen oder Autoren ausweisen. Die Betreuenden dürfen höchstens bei einem Beitrag Co-Autorin oder Co-Autor sein und äussern sich im Gutachten und der mündlichen Prüfung nicht zu diesen Beiträgen.

SPRACHE

Art. 14 Die Dissertation kann in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein oder Spanisch abgefasst werden. Andere Sprachen können auf Antrag der oder des Erstbetreuenden vom Collegium Decanale zugelassen werden.

AUSSERFAKULTÄRE
DISSERTATION

Art. 15 Das Fakultätskollegium kann eine Dissertation, die nicht an der Philosophisch-historischen Fakultät entstanden ist, auf Antrag des vorgesehenen Erstgutachters oder der Erstgutachterin annehmen.

DOPPELDOKTORAT

Art. 16 [Fassung vom 22.05.2023] ¹ Ein Doppeldoktorat setzt einen Rahmenvertrag zwischen den Partneruniversitäten sowie einen individuellen Kooperationsvertrag zwischen den Partneruniversitäten und der Doktorandin oder dem Doktoranden voraus.

² Voraussetzungen für ein Doppeldoktorat sind ferner die Zulassung an beiden Partneruniversitäten und die Zusage von je einem Betreuer oder einer Betreuerin der beiden Universitäten.

³ Die Doktorandin bzw. der Doktorand absolviert im Rahmen des Doppeldoktorats Forschungsaufenthalte an beiden Partneruniversitäten. Näheres zu Dauer, Ablauf und Betreuung regeln der individuelle Kooperationsvertrag und die Promotionsvereinbarung, die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie den Betreuenden an beiden Partneruniversitäten unterschrieben werden muss.

⁴ Die Promotion wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die von beiden Universitäten durchgeführt wird. Wenn die Universität, an welcher die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist, keine Prüfung kennt, findet keine Prüfung statt.

⁵ Nach erfolgreicher Promotion verleihen die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern und ihre Partneruniversität

den Dokortitel. In den Promotionsurkunden wird festgehalten, dass es sich um ein Doppeldoktorat handelt.

BEGUTACHTUNG DER DISSERTATION

Art. 17 ¹ Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer erstellt das Erstgutachten über die Dissertation.

² Das Collegium Decanale bezeichnet auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der in Artikel 8 Absatz 2 und 4 genannten Personen bzw. aus dem Kreis des Promotionskomitees. *[Fassung vom 22.05.2023]*

³ Das Collegium Decanale kann das Zweitgutachten auch promovierten Dozierenden einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder einer anderen universitären Hochschule oder der Hochschule der Künste Bern (HKB) übertragen. *[Fassung vom 22.05.2023]*

⁴ Die Gutachten enthalten den Antrag an die Fakultät auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Gutachten enthalten je einen Notenvorschlag.

⁵ Die Gutachten sind innerhalb einer vom Dekanat festgesetzten Frist schriftlich einzureichen.

⁶ Bei der kumulativen Dissertation wird die hierbei erbrachte, in der Promotionsvereinbarung festgelegte Forschungsleistung in ihrer Gesamtheit begutachtet. Das Begutachtungsverfahren der Fakultät ist von Begutachtungsverfahren der Fachzeitschriften oder gleichwertigen Publikationsorganen unabhängig. Die Betreuenden sind nicht Teil der Begutachtungsverfahren der Fachzeitschriften oder gleichwertigen Publikationsorgane. Die Betreuenden bestätigen in einer Erklärung ihre Unbefangenheit.

BEWERTUNG DER DISSERTATION

Art. 18 ¹ Für die Dissertation wird eine Note zwischen 1 und 6 vergeben.

² Die Annahme der Dissertation setzt mindestens die Note 4 in beiden Gutachten voraus.

³ Die Gesamtnote der Dissertation wird aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten gebildet. Die Gesamtnote wird gemäss Artikel 12 Absatz 3 gerundet.

⁴ Wenn die Benotung in den beiden Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander abweicht, wird ein drittes Gutachten erforderlich. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird vom Collegium Decanale bestellt. In diesem Fall wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet und gemäss Artikel 12 Absatz 3 gerundet.

⁵ Für die Note 6 in der Dissertation ist ein entsprechender Vorschlag beider Gutachterinnen oder Gutachter erforderlich. Die Rundungsregel gemäss Artikel 12 Absatz 3 findet keine Anwendung.

EINSICHT

Art. 19 ¹ Ein Exemplar der Dissertation liegt nach der Anmeldung zum Doktoratsabschluss zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Mitglieder des Fakultätskollegiums auf. Das Fakultätskollegium verabschiedet die Gutachten in der Fakultätssitzung, in der die Gutachten traktandiert sind. Erfolgt in dieser Sitzung kein Einspruch, gelten die Notenvorschläge als angenommen und die Doktorandinnen und Doktoranden werden zur mündlichen Prüfung zugelassen. *[Fassung vom 04.05.2015]*

² Wenn ein Einspruch erfolgt, entscheidet das Fakultätskollegium.

³ *[Aufgehoben am 04.05.2015]*

VI. Doktoratsabschluss

1. Allgemeines

ANMELDUNG ZUM
DOKTORATSABSCHLUSS

Art. 20 ¹ Die oder der Doktorierende reicht gleichzeitig mit der Anmeldung folgende Unterlagen beim Dekanat ein:

- a den Nachweis der Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Universität Bern,
- b eine Bescheinigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters über ihre oder seine Bereitschaft zur Durchführung der mündlichen Prüfung und über die Erbringung der weiteren Leistungen gemäss Promotionsvereinbarung durch die Kandidatin oder den Kandidaten sowie einer angenommenen Dissertation,
- c die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden verfasste Dissertation je einmal in gedruckter und elektronischer Version, *[Fassung vom 04.05.2015]*
- d einen tabellarischen Lebenslauf,
- e im Falle der Wahl eines strukturierten Doktoratsprogramms den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der weiteren Leistungen gemäss Promotionsvereinbarung,
- f den Nachweis, dass allfällige Auflagen erfüllt sind,
- g eine Selbständigkeitserklärung, dass die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe ausgearbeitet und nicht schon an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Titels eingereicht worden ist,
- h einen Beleg über die bezahlten Gebühren.

² Die Anmeldetermine werden durch das Dekanat in geeigneter Form bekannt gegeben.

³ Über die Zulassung entscheidet das Fakultätskollegium auf Empfehlung des ständigen Promotionsausschusses. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung. *[Fassung vom 04.05.2015]*

⁴ Wird die Dissertation vom Fakultätskollegium nicht angenommen, kann sie einmal überarbeitet werden. Die überarbeitete Dissertation muss innerhalb eines Jahres eingereicht werden. Bei wiederholter ungenügender Note muss die Promotion abgebrochen werden. *[Eingefügt am 04.05.2015]*

2. Mündliche Prüfung

MÜNDLICHE PRÜFUNG

Art. 21 ¹ Die mündliche Prüfung besteht entweder aus einer Verteidigung der Dissertation oder einem Rigorosum. Wenn zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Prüfungsform zu erreichen ist, entscheidet das Collegium Decanale.

² Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde.

³ Die mündliche Prüfung findet während der von der Fakultät festgelegten Prüfungssessionen statt.

⁴ Nach Vereinbarung zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten und bei Zustimmung des Collegium Decanale kann eine mündliche Prüfung aus wichtigen Gründen ausserhalb der Prüfungssessionen stattfinden. *[Fassung vom 04.05.2015]*

⁵ Die mündliche Prüfung kann bei Abwesenheit einer beteiligten Person hybrid oder per Videokonferenz durchgeführt werden. *[Eingefügt am 22.05.2023]*

ABMELDUNG, RÜCKTRITT, NICHTERSCHEINEN

Art. 22 ¹ Eine Abmeldung erfolgt spätestens am Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich beim Dekanat.

² Fernbleiben von und Abbruch der mündlichen Prüfung werden gemäss Artikel 33 RSL Phil-hist. 21 geahndet. *[Fassung vom 22.05.2023]*

VORSITZENDE, PRÜFUNGSSPRACHE, ÖFFENTLICHKEIT

Art. 23 ¹ Die Prüfenden sind die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sowie eine von ihnen eingesetzte Vorsitzende oder ein von ihnen eingesetzter Vorsitzender aus dem Kreis der in Artikel 8 aufgeführten Personen.

² Die mündliche Prüfung wird in der Unterrichtssprache oder in einer zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache durchgeführt.

³ Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 24 ¹ Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter sowie der oder dem Vorsitzenden durchgeführt.

² Die Durchführung der mündlichen Prüfung obliegt vor allem der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter verhindert, bestimmt das Collegium Decanale nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vertretung.

ERGEBNIS DER
MÜNDLICHEN PRÜFUNG

³ Falls die Doktorandin oder der Doktorand von einem Promotionskomitee betreut wurde, können dessen Mitglieder auf Antrag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden an der Durchführung der Prüfung beteiligt werden.

⁴ Die oder der Vorsitzende protokolliert den Ablauf der mündlichen Prüfung und ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung verantwortlich. Sie oder er hat das Recht, nötigenfalls eine Unterbrechung der Prüfung zu gestatten oder anzuordnen.

Art. 25 ¹ Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung legen die Prüfenden gemeinsam die Note derselben fest. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, trifft die oder der Vorsitzende eine Entscheidung. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2.

² Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet ist.

³ Zur Erreichung der Note 6 in der mündlichen Prüfung ist ein übereinstimmendes Votum der Prüfenden nötig.

⁴ Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung hat im darauf folgenden Semester zu erfolgen. Das Collegium Decanale kann auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen eine Verschiebung um ein weiteres Semester bewilligen. *[Fassung vom 04.05.2015]*

⁵ Als wichtige Gründe gelten namentlich Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit.

3. Abschluss

PRÄDIKAT

Art. 26 ¹ Die Gesamtnote des Doktorats errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1.

² Die Prüfenden vergeben zusammen mit der oder dem Vorsitzenden aufgrund des Durchschnitts der Note in der Dissertation und in der mündlichen Prüfung für die Gesamtleistung eines der wie folgt definierten Prädikate:

summa cum laude	=	6
insigni cum laude	=	5.5
magna cum laude	=	5
cum laude	=	4.5
rite	=	4

³ Zur Erreichung des Prädikats summa cum laude in der Promotion müssen die Dissertation und die mündliche Prüfung mit der Note 6 bewertet sein.

⁴ Im Anschluss an die mündliche Prüfung orientieren die Prüfenden die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über das Ergebnis. Sie leiten dieses sofort an das Dekanat weiter.

ERÖFFNUNG,
UNTERLAGEN DER PROMOTION

Art. 27 ¹ Die oder der Erstbetreuende händigt nach abgeschlossener mündlicher Prüfung der oder dem Doktorierenden die Gutachten über die Dissertation aus.

² Das Dekanat eröffnet im Namen des Fakultätskollegiums das Ergebnis der Dissertation und der mündlichen Prüfung in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung. *[Fassung vom 04.05.2015]*

³ Die Einsichtnahme in das Protokoll der mündlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung verwaltungstechnischer Abläufe grundsätzlich jederzeit, spätestens drei Monate nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses, zu gewähren.

VERLEIHUNG DES TITELS

Art. 28 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion verleiht das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät den Dokortitel. *[Fassung vom 04.05.2015]*

² Die Promotionsurkunde wird erst nach Veröffentlichung der Dissertation und der Einreichung der Pflichtexemplare ausgehändigt, vorbehalten bleibt Artikel 29 Absatz 4. Für die Zwischenzeit erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über die erfolgreiche Promotion. Diese erlaubt die Bezeichnung Doctor designatus (Dr. des.), nicht aber das Führen des Titels Dr. phil. *[Fassung vom 04.05.2015]*

³ Die Promotionsurkunde berechtigt die Doktorandin oder den Doktoranden den akademischen Titel „Doctor philosophiae“ (Dr. phil.) der Universität Bern zu führen.

⁴ Die Promotionsurkunde enthält das Prädikat der Promotion und den Titel der Dissertation. Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

VERÖFFENTLICHUNG
[Fassung vom 04.05.2015]

Art. 29 ¹ Die Gutachtenden können der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflage erteilen, vor der Veröffentlichung redaktionelle Änderungen an der Dissertation vorzunehmen, und überprüfen deren Erfüllung. Im Streitfall entscheidet das Collegium Decanale. *[Fassung vom 04.05.2015]*

² *[Aufgehoben am 04.05.2015]*

³ Die Dissertation ist innerhalb zweier Jahre zu veröffentlichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist dem Collegium Decanale ein Gesuch um Verlängerung zu stellen. Gegebenenfalls können weitere Gesuche gestellt werden. *[Fassung vom 04.05.2015]*

⁴ Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann dem Dekanat der Antrag auf Aushändigung der Promotionsurkunde gestellt werden. *[Fassung vom 04.05.2015]*

⁵ Bei einer Veröffentlichung der Dissertation auf einer von der Universitätsbibliothek Bern dafür vorgesehenen elektronischen Plattform entfällt die Abgabe von Pflichtexemplaren. *[Eingefügt am 04.05.2015]*

VII. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 30 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-historischen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

VIII. Schlussbestimmungen

ERLASS DER STUDIENPLÄNE

Art. 31 Die Studienpläne für Doktoratsprogramme sind nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen und der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32 ¹ Doktorierende, die nach Inkrafttreten dieses Reglements die Promotion aufnehmen, unterliegen dem vorliegenden Reglement.

² Doktorierende, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements die Promotion aufgenommen haben, können schriftlich beim Collegium Decanale beantragen, in dieses Reglement überführt zu werden. Andernfalls schliessen sie ihre Promotion bis 31. Januar 2014 nach dem Reglement vom 1. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (RSP Phil-hist. Fak.) ab.

INKRAFTTRETEN

Art. 33 Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 4. Mai 2015, in Kraft am 1. Dezember 2016

Änderung vom 15. April 2019, in Kraft am 1. August 2019

Änderung vom 22. Mai 2023, in Kraft am 1. August 2023